



VERTRAG

zwischen

dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend  
Ergänzung des Vertrags vom 29. März 1923 über den Anschluss  
des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein  
und  
der Schweizerische Bundesrat

haben beschlossen, den Vertrag vom 29. März 1923 über den  
Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das  
schweizerische Zollgebiet zu ergänzen, und haben zu diesem  
Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Durchlaucht der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein:  
S.D. Prinz Nikolaus von Liechtenstein,  
Ausserordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter  
des Fürstentums Liechtenstein

Der Schweizerische Bundesrat:

Botschafter Mathias Krafft,  
Leiter der Direktion für Völkerrecht

die nach Bekanntgabe ihrer in guter und gehöriger Form  
befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

### Artikel 1

Der Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet wird durch einen Artikel 8 bis mit folgendem Wortlaut ergänzt:

### "Artikel 8bis

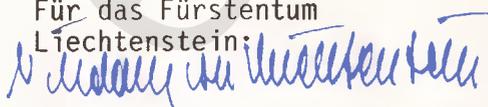
Das Recht des Fürstentums Liechtenstein, selbst Vertragsstaat internationaler Übereinkommen oder Mitgliedstaat Internationaler Organisationen zu werden, denen die Schweiz angehört, wird durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt."

### Artikel 2

Der vorliegende Vertrag unterliegt der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bern ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen zu Bern, in doppelter Ausfertigung in deutscher Sprache am 26. November 1990.

Für das Fürstentum  
Liechtenstein:



Für die Schweizerische  
Eidgenossenschaft:

